

- I Allgemeine Stromlieferbedingungen für alle Produkte
- II Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

I. Allgemeine Stromlieferbedingungen für alle Produkte

1 Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung

1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und nur für Zwecke des Letztverbrauchs, sie erfolgen nicht an Verbrauchsstellen mit Vorinkassozähler und nicht für den Strombezug zur alleinigen Versorgung von Einspeiseanlagen. Für Verbrauchsstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kann ein Vertrag, der die Stromlieferung nach diesen Bedingungen zum Gegenstand hat, nur geschlossen werden, sofern für diese Verbrauchsstelle eine Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 (§ 14a EnWG) gewährt wird.

1.2 Die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH (im Folgenden nur „SWL“ genannt) liefert für die Versorgung der im Vertrag näher bezeichneten Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüberhinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen. Die nach diesem Vertrag bezogene Jahresverbrauchsmenge soll je vertragsgegenständlicher Verbrauchsstelle 100.000 kWh nicht überschreiten.

1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle aus den Elektrizitätslieferungen der SWL zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.4 Die SWL legt zur Produkteinstufung und Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber (NB) und Messstellenbetreiber (MSB) gelieferten Angaben zur Verbrauchs- und Messstelle zugrunde. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWL durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

1.5 Für die Ökostromprodukte der SWL, die als solche gekennzeichnet sind, gilt: Durch die SWL werden Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.

2 Lieferpflicht und Haftung

2.1 Die SWL ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der NB den Netzanschluss/die Anschlussnutzung nach §§ 17 bzw. 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder eine Messeinrichtung nicht installiert ist.

2.2 Soweit und solange die SWL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die SWL von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach Ziffer 16 beruht. Die SWL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den NB oder den MSB zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWL bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen den vorstehenden Netzstörungen sind gegen den NB bzw. den MSB geltend zu machen. Der zuständige NB und MSB wird dem Kunden spätestens in der Vertragsbestätigung genannt.

2.4 Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die SWL (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3 Vertragsschluss, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn und Vertragsende

3.1 Der Stromliefervertrag zwischen der SWL und dem Kunden kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme

durch die SWL zustande. An seinen Antrag ist der Kunde vier Wochen gebunden. Nach Antragsingang versendet die SWL unverzüglich eine Auftragsbestätigung an den Kunden, sofern nicht gleich eine Antwort nach Ziffer 3.2 erfolgen kann.

3.2 Im Anschluss an den Versand der Auftragsbestätigung holt die SWL eine Auskunft des NB und/oder des MSB über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Verbrauchsstelle ein, kündigt ggf. – soweit rechtlich möglich – ein an der Verbrauchsstelle noch bestehendes Lieferverhältnis und prüft die Bonität des Kunden. Bestehen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse bezüglich der Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle oder ergibt die Prüfung der Bonität des Kunden, dass dieser keine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet, lehnt die SWL den Antrag des Kunden ab und informiert ihn unverzüglich hierüber. Von einer negativen Bonität ist in der Regel auszugehen, soweit und solange gegen den Kunden offene Forderungen der SWL bestehen. Sind die Bedingungen für eine Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle erfüllt, nimmt die SWL den Antrag des Kunden an und übersendet dem Kunden eine Vertrags-/Lieferbeginnbestätigung, in der er auch über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die SWL informiert wird. Die Annahme des Antrags des Kunden durch die SWL kann, soweit § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht anwendbar ist, auch durch Aufnahme der Stromlieferung erfolgen.

3.3 Der Kunde bevollmächtigt die SWL, den für die vertragsgegenständliche Verbrauchsstelle mit dem bisherigen Lieferanten etwaig noch bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung durch die SWL erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netz-/Messstellenbetreiber abzuschließen.

3.4 Die Lieferung beginnt frühestens zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Mit Beginn der Belieferung enden automatisch etwaige bisher für diese Verbrauchsstelle zwischen den Vertragsparteien noch bestehende Stromlieferverträge.

3.5 Regelungen zur Beendigung des Vertrages finden sich im Vertrag und in Abschnitt I Ziff. 5.

4 Messung und Zählerstände

4.1 Die von der SWL gelieferte Elektrizität wird durch eine oder mehrere Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gemessen. Die Verbrauchsermittlung erfolgt gemäß § 40a EnWG.

4.2 Bei Lieferbeginn wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der SWL unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der SWL insbesondere das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der SWL unverzüglich anzuzeigen.

5 Kündigung, Umzug und Lieferantenwechsel

5.1 Die Vertragsparteien sind unbeschadet eines sonstig geregelten Kündigungsrechts und des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug,
- der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen,
- der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh,
- an der Verbrauchsstelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich,
- eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 sind nicht (mehr) gegeben.

5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels erfolgt vorbehaltlich nachfolgender Regelungen keine Weiterbelieferung des Kunden auf Basis des bisherigen Liefervertrages an der neuen Verbrauchsstelle. Der Kunde ist in diesem Falle zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Das Gleiche gilt, sofern ein an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle vom Kunden betriebenes Geschäft an einen anderen Ort verlegt wird. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die SWL dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

5.3 Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Sie kann auch mittels eines Kündigungsbuttons erklärt werden, sofern ein solcher auf der Internetseite der SWL bereitgestellt wird. Die SWL wird eine Kündigung innerhalb einer Woche ab Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

5.4 Im Falle, dass der Kunde berechtigt einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

- 6 Überprüfung der Messeinrichtung/Berechnungsfehler**
- 6.1 Die SWL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim MSB zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWL, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWL zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom MSB ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.3 Ansprüche nach Ziffer 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7 Zutrittsrecht**
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NB, des MSB oder der SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 8 Änderung und Ergänzung der Stromlieferbedingungen**
- 8.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen bzw. die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- 8.2 Die von der SWL angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.
- 8.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
- (a) das Änderungsangebot der SWL erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die SWL zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der SWL in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und
- (b) der Kunde das Änderungsangebot der SWL nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
- Die SWL wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 8.4 Die Zustimmungsfiktion der Ziff. 8.3 findet keine Anwendung
- bei Änderungen der Ziffern 8 und 9.3 bis 9.7 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Ergänzenden Bedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers betreffen, soweit diese nicht in den Ergänzenden Bedingungen geregelt sind (z.B. Mahnkosten, Sperrkosten usw.), oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der SWL verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die SWL die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 8.5 Macht die SWL von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne dass von der SWL hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der SWL gemäß Ziff. 8.3 b) ab, ist die SWL ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Auf diese Kündigungsrechte wird die SWL den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.
- 9 Strompreis, Preisgarantie und Preisanpassung**
- 9.1 Strompreis und Preisgarantie.
- Der Kunde hat die nach dem Vertrag vereinbarten Preise zu zahlen.
- 9.1.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der SWL:
- a) die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms (ausgenommen die Kosten, die in den nachfolgenden Punkten b) – e) gesondert aufgeführt sind),
 - b) die Kosten für den Messstellenbetrieb (gemäß Abschnitt I Ziff. 20), zu dem auch die Messung gehört – soweit der SWL diese Kosten in Rechnung gestellt werden,
 - c) die Netzentgelte, die der SWL vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden,
 - d) die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
 - e) die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- 9.1.2 Eine vertraglich vereinbarte „eingeschränkte Preisgarantie“ umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) – c). Eine vertraglich vereinbarte „Energiepreisgarantie“ umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a). Eine vertraglich vereinbarte „Nettopreisgarantie“ umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) – e).
- Nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie oder bei Preisanpassungen in Bezug auf nicht von der jeweiligen Preisgarantie umfasste Kostenbestandteile gelten die Ziffern 9.2 bis 9.6.
- 9.1.3 Sind an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle die nach § 12 EnFG zu zahlenden Umlagen gemäß §§ 21, 22 EnFG vermindert und/oder fallen nach § 14a EnWG an dieser nur verminderte Netzentgelte an, so erhält der Kunde einen Rabatt auf den vertraglich vereinbarten Strompreis. Die Höhe des Rabatts entspricht dem Betrag der vom Netzbetreiber gewährten Umlagenreduzierung nach §§ 21, 22 EnFG sowie dem Betrag der vom Netzbetreiber zu gewährenden pauschalen Netzentgeltminderung nach Modul 1 (§ 14a EnWG). Das Gleiche gilt, sofern es während der Vertragslaufzeit zu einer Minderung nach Satz 1 kommt; der Rabatt wird dann für den Verbrauch, der ab dem Eintritt der Minderung entsteht, gewährt.
- 9.1.4 Ist im Vertrag nur ein Verbrauchspreis vereinbart (Eintarif), kommt an der Verbrauchsstelle des Kunden aber ein Doppeltarifzähler bei der Verbrauchsmessung zum Einsatz, ist der vereinbarte Verbrauchspreis auf den von beiden Zählwerken erfassten Verbrauch anzuwenden.
- 9.2 Zusätzlich zum Netto-Strompreis nach Ziffer 9.1.1 stellt die SWL dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung. Umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nummer 3 EnWG können von der SWL unverändert an den Kunden weitergegeben werden, ohne dass es einer Unterrichtung des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2 EnWG bedarf. Dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 9.3 Soweit nicht Ziffer 9.2 Satz 2 einschlägig ist und eine vertraglich vereinbarte Preisgarantie dies zulässt, erfolgen Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die SWL im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWL sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziffer 9.1.1 und – soweit anwendbar – nach Ziffer 9.7 (kurz: „vertragliche Kosten“) maßgeblich sind. Die SWL ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Strom zu berücksichtigen, d. h., etwaige Kostensteigerungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der SWL, ist der vertragliche Netto-Strompreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der SWL in der gleichen Kundensparte Strom kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maßstäbe anzulegen. Die SWL ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisanpassungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die SWL dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die SWL zur Folge haben.
- 9.4 Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziffer 9.3 sind nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die SWL dem Kunden die Preisänderung mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In der Mitteilung hat die SWL den Kunden dabei unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang darüber zu informieren, welche einzelnen Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisanpassung maßgeblich sind und in welchem Umfang sich die Preise ändern. Diese Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise.
- 9.5 Ändert die SWL die Preise nach den Ziffern 9.3 bis 9.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von der mitgeteilten Preisanpassung betroffen wird. Die SWL wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisanpassungsmittteilung nach den Ziffern 9.3 bzw. 9.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen.
- 9.6 Die SWL nimmt mindestens alle sechs Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziffer 9.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten die Ziffern 9.3 bis 9.5.

- 9.7 Die Ziffern 9.3 bis 9.6 gelten auch, und zwar unabhängig von einer vereinbarten Preisgarantie, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die SWL wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die SWL an den Kunden entgegensteht.
Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der SWL mit dem Kunden zugeordnet werden kann.
- 9.8 Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.stadtwerke-leinefelde.de zu finden.
- 10 Abschlagszahlungen**
- 10.1 Die SWL verlangt für die nach Lieferbeginn bzw. nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen, sofern die Abrechnung nicht monatlich erfolgt. Bei jährlicher Abrechnung werden in der Regel elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, beispielsweise weil bislang keine Rechnung erteilt wurde oder die Versorgung wegen Umzugs zukünftig an einer anderen Verbrauchsstelle mit einem zu erwartenden abweichenden Verbrauch erfolgt, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.2 Die Abschlagszahlungen werden zu den von der SWL angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch mit Beginn der Belieferung, fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.
- 10.3 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die SWL den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 11 Vorauszahlungen**
- 11.1 Die SWL ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die SWL den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWL Abschlagszahlungen, so wird die SWL die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 11.3 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWL beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 12 Sicherheitsleistung**
- 12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversungsverhältnis nach, so kann die SWL die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die SWL in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 13 Abrechnung**
- 13.1 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe der §§ 40 – 40c EnWG abgerechnet. Der Kunde hat das Recht, eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form sowie einmal jährlich in Papierform zu verlangen.
- 13.2 Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Wird der Verbrauch des Kunden mittels eines intelligenten Messsystems erfasst, erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich. Der Kunde hat das Recht, mittels eines bei der SWL hierfür erhältlichen Formulars eine kostenpflichtige Abrechnung in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abständen, die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen werden auf Wunsch des Kunden nur in begründeten Fällen erteilt; sie sind kostenpflichtig.
- 13.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 14 Vertragsstrafe**
- 14.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die SWL berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 14.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 14.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 14.1 und 14.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 15 Zahlung und Verzug**
- 15.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der SWL zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 15.3 Gegen Ansprüche der SWL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 16 Unterbrechung der Versorgung**
- 16.1 Die SWL ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den NB unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWL berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen NB nach § 24 Abs. 3 der NAV mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung wird die SWL den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die keine Mehrkosten verursachen. Das Recht zur Versorgungsunterbrechung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die SWL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
Wegen Zahlungsverzuges darf die SWL eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.
Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWL und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWL resultieren.
- 16.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 16.4 Die SWL hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

- 17 Gewährung von Boni/Neukundenbonus**
- 17.1 Ein Neukundenbonus wird dem Kunden nur gewährt, wenn die Belieferung auf Basis des Vertrages, für den er vereinbart wurde, für mindestens volle zwölf Monate erfolgt. Er wird ferner nur gewährt, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss von einem anderen Lieferanten mit Strom versorgt wird und der Kunde seit mindestens drei Monaten kein Stromkunde der SWL war. Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten beendet, weil er von seinem Sonderkündigungsrecht wegen einer einseitigen Anpassung der Vertragsbedingungen bzw. der Preise Gebrauch macht, erhält der Kunde den Neukundenbonus, und zwar unabhängig von der Dauer der Belieferung in der vollen Höhe. Gleiches gilt, sofern die SWL den Vertrag vor Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten beendet, es sei denn, die Kündigung der SWL erfolgt aus einem wichtigen Grund.
- 17.2 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein vertraglich vereinbarter, von der SWL einmalig gewährter Bonus dem Kunden spätestens nach Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten mit der dann folgenden Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben.
- 17.3 Vertraglich vereinbarte wiederkehrende Boni werden dem Kunden durch die SWL auf dessen Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Umfasst die jeweilige Verbrauchsabrechnung einen Abrechnungszeitraum von weniger als zwölf Monaten, erfolgt die Gutschrift des wiederkehrenden Bonus in der Rechnung taganteilig.
- 17.4 Zum Zwecke der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Boni ist die SWL berechtigt, im erforderlichen Maße auch einen Datenabgleich mit Daten eines früheren zwischen dem Kunden und der SWL geschlossenen Vertragsverhältnisses vorzunehmen.
- 18 Streitbeilegungsverfahren**
- Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die SWL auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der SWL. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die SWL auf die Möglichkeit für Verbraucher des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die SWL ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
- Über die in den von §§ 111a, 111b EnWG erfassten Fälle hinaus ist die SWL nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.
- Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde.
- 19 Sonstiges/Übertragung von Rechten und Pflichten/Salvatorische Klausel**
- 19.1 Die SWL kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z. B. zur Zählerablesung, zum Zählerwechsel, Sperrung) Dritter bedienen.
- 19.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWL mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 19.3 Der Kunde bevollmächtigt die SWL beim bisherigen NB bzw. MSB Informationen einzuholen, die es der SWL ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 19.4 Die SWL ist berechtigt, insbesondere für Zwischenrechnungen nach Ziff. 13.2 Satz 6, Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der SWL, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der SWL zu der Stromgrundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Sie sind auch auf der Internetseite der SWL veröffentlicht.
- 19.5 Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.
- 19.6 Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).
- 20 Kosten des Messstellenbetriebs**
- Im Strompreis sind die Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung eines konventionellen Zählers enthalten, soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verwendet der MSB an der Verbrauchsstelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung (mME) oder ein intelligentes Messsystem (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), kann der MSB die Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung dem Kunden gegenüber separat in Rechnung stellen. In diesem Fall werden dem Kunden durch die SWL als Ausgleich die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung eines konventionellen Zählers gutgeschrieben. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, sobald während der Vertragslaufzeit durch den MSB eine Umstellung von konventioneller Messeinrichtung auf mME oder

iMS an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle des Kunden erfolgt. Werden die Messdienstleistungen aufgrund eines vom Kunden mit einem wettbewerblichen MSB geschlossenen Messstellenvertrages erbracht, erfolgt die Abrechnung der Messkosten direkt über den MSB; Satz 3 gilt entsprechend.

II. Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

Bitte beachten: Je nach Produkt gelten Abweichungen und/oder Ergänzungen zu den Regelungen in Abschnitt I.:

- A. LEINEquelle, LEINEstrom**
1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziffer 1)
Zusätzlich zu Ziffer 1.1 gilt:
Die Belieferung erfolgt nur an privaten Verbrauchsstellen.
- B. EICHSELDstrom, EICHSELDstrom.natur**
1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziffer 1)
Zusätzlich zu Ziffer 1.1 gilt:
Die Belieferung erfolgt an privaten und gewerblichen Verbrauchsstellen.
- C. EICHSELDstrom.gewerbe**
1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziffer 1)
Anstatt Ziffer 1.1 und 1.2 gilt:
1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an gewerbliche Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und nur für Zwecke des Letztverbrauchs, sie erfolgen nicht an Verbrauchsstellen mit Vorinkassoähler oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (einschließlich lediglich unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen) und nicht für den alleinigen Strombezug zur Versorgung von Einspeiseanlagen.
1.2 Die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH (im Folgenden nur „SWL“ genannt) liefert für die Versorgung der gewerblichen Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen. Die nach diesem Vertrag bezogene Jahresverbrauchsmenge soll 10.000 kWh nicht unterschreiten und 100.000 kWh nicht überschreiten.
2. „Kündigung und Lieferantenwechsel“ (Abschnitt I Ziffer 5.)
Zusätzlich zu Ziffer 5.1 gilt:
Die SWL ist zur außerordentlichen Kündigung auch berechtigt, wenn der Jahresverbrauch des Kunden 10.000 kWh unterschreitet.
- D. EICHSELDstrom.plus**
1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziff. 1)
Abweichend von Abschnitt I Ziff. 1.1 gilt:
1.1 Voraussetzung für die Stromlieferungen in diesem Produkt ist, dass an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle mit Standardlastprofilmessung eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (einschließlich lediglich unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen) betrieben wird, über die eine Stromeinspeisung nicht erfolgt. Die Anlage muss vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen worden sein und es darf keine Netzentgeltreduzierung nach dem Modul 1 (§ 14a EnWG) erfolgen. Der Strom nach diesem Vertrag muss über einen vom sonstigen Stromverbrauch des Kunden getrennten Zähler bezogen werden und darf nur zu Heizzwecken und/oder als Ladestrom für Elektrofahrzeuge des Eigenbedarfs dienen. Der für Heizzwecke gelieferte Strom darf nur zur elektrischen Raumheizung und/oder Warmwasserversorgung (nicht jedoch Durchlauferhitzer) für die genannte Verbrauchsstelle verwendet werden. Hierzu gehören auch Geräte zur Be- und/oder Entlüftung, Wärmerückgewinnung und Klimatisierung. Es gelten die jeweils veröffentlichten Sperrzeiten sowie ggf. Hochtarif (HT)/Niedertarif (NT)-Zeiten des für die Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreibers. Liegen an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor und/oder will der Kunde den Strom zu anderen als den vorstehend beschriebenen Zwecken verwenden, kommt der Vertrag zwischen der SWL und dem Kunden zu den Bedingungen und Preisen des Produktes „EICHSELDstrom“ zustande. Der Kunde wird über die Belieferung in dem Produkt „EICHSELDstrom“ von der SWL spätestens mit der Bestätigung über den Lieferbeginn informiert. Erfährt die SWL erst später vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen, informiert die SWL den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber, dass der Vertrag zu den Bedingungen und Preisen des Produktes „EICHSELDstrom“ zustande gekommen ist. Im Falle der vorbeschriebenen Änderung des Produktes hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Information über die Produktänderung mit einer Frist von 14 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der bis zur Beendigung des Vertrages bezogene Strom wird zu den Bedingungen und Preisen des Produktes „EICHSELDstrom“ abgerechnet.
2. „Kündigung und Lieferantenwechsel“ (Abschnitt I Ziff. 5.)
Zusätzlich zu Ziff. 5.1 gilt:
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn an der Verbrauchsstelle des Kunden die Voraussetzungen nach Abschnitt II. D. 1.1 nicht mehr gegeben sind oder der Kunde den Strom zu anderen als den dort beschriebenen Zwecken verwendet.
3. „Strompreis, Preisgarantie und Preis Anpassung“ (Abschnitt I Ziff. 9.)
Die Regelung in Ziff. 9.1.3 gilt hinsichtlich einer Verminderung der Netzentgelte nach § 14a EnWG nicht – das verminderte Netzentgelt wurde und wird bereits bei der Kalkulation der für das Produkt „EICHSELDstrom.plus“ geltenden Preise berücksichtigt.
- E. LEINEkraft**
1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziffer 1)
Zusätzlich zu Ziffer 1.1 gilt:
Die Belieferung erfolgt nur an gewerblichen Verbrauchsstellen.

F. EICHSELDstrom.plusM2

1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziff. 1)

Abweichend von Abschnitt I Ziff. 1.1 gilt:

1.1 Voraussetzung für die Stromlieferungen in diesem Produkt ist, dass an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle mit Standardlastprofilmessung eine steuerbare Verbrauchseinrichtung betrieben wird und vom Netzbetreiber eine Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 (§ 14a EnWG) gewährt wird bzw. werden kann. Der Kunde bevollmächtigt die SWL, für die Laufzeit des Vertrages unwiderruflich, für eine Entgeltreduzierung einen Wechsel von Modul 1 zu Modul 2 im Namen des Kunden durchzuführen. Der Strom nach diesem Vertrag muss über einen vom sonstigen Stromverbrauch des Kunden getrennten Zähler bezogen werden.

Liegen an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, kommt der Vertrag zwischen der SWL und dem Kunden zu den Bedingungen und Preisen des Produktes „EICHSELDstrom.plus“ zustande, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, andernfalls zu den Bedingungen und Preisen des Produktes „EICHSELDstrom“. Der Kunde wird über die Belieferung in dem abweichenden Produkt von der SWL spätestens mit der Bestätigung über den Lieferbeginn informiert. Erfährt die SWL erst später vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen, informiert die SWL den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber, dass der Vertrag zu den Bedingungen und Preisen des abweichenden Produktes zustande gekommen ist.

Im Falle der vorbeschriebenen Änderung des Produktes hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Information über die Produktänderung mit einer Frist von 14 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der bis zur Beendigung des Vertrages bezogene Strom wird zu den Bedingungen und Preisen des abweichenden Produktes abgerechnet.

2. „Kündigung und Lieferantenwechsel“ (Abschnitt I Ziff. 5.)

Zusätzlich zu Ziff. 5.1 gilt:

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn an der Verbrauchsstelle des Kunden die Voraussetzungen nach Abschnitt II. F. 1.1 nicht mehr gegeben sind.

3. „Strompreis, Preisgarantie und Preisanpassung“ (Abschnitt I Ziff. 9.)

Die Regelung in Ziff. 9.1.3 gilt hinsichtlich einer Verminderung der Netzentgelte nach § 14a EnWG nicht – das verminderte Netzentgelt wurde und wird bereits bei der Kalkulation der für das Produkt „EICHSELDstrom.plusM2“ geltenden Preise berücksichtigt.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“¹⁾

I. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählernummer,
- Zählerstand.

II. Vorauszahlung, Vorkassensystem (zu § 14 StromGVV)

- Umstände, die nach § 14 StromGVV die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:
 - wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
 - Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.
- Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH zu leisten.
- Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

III. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- Zahlungen haben auf das von der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.
- Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH.
- Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH auf folgende Weisen erfüllen:
 - durch Überweisung oder
 - durch Lastschriftinzugsverfahren.
- Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des von der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH in folgender Höhe zu erstatten:
 - für jede Mahnung Standardlastprofilkunde 2,50 EUR
 - Mahnung Kunde mit registrierender Leistungsmessung 5,00 EUR
 - Vorortinkasso 66,69 EUR

IV. Ankündigung des Lastschriftinzugsverfahrens gegenüber Zahler

Soweit das Lastschriftinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt, übernimmt der Kunde bei einem abweichenden Zahler die Ankündigung des SEPA-Lastschriftinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

V. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

- Für die Unterbrechung der Versorgung trägt der Kunde die folgenden Kosten:
 - Auftrag zur Unterbrechung der Versorgung beim Netzbetreiber 68,82 EUR (entfällt bei ausgeführter Unterbrechung der Versorgung)
 - Unterbrechung der Versorgung
 - Standardlastprofilkunde 87,77 EUR
 - Kunde mit registrierender Leistungsmessung 113,85 EURBei physischer Unterbrechung des Netzanschlusses wird die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
 - Nachsperrung infolge einer widerrechtlichen Stromentnahme 95,21 EURBei physischer Nachsperrung des Netzanschlusses wird die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
 - Für die Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:

Wiederherstellung der Versorgung

 - Standardlastprofilkunde 75,83 EUR *
 - Kunde mit registrierender Leistungsmessung 122,81 EUR *Bei physischer Wiederherstellung des Netzanschlusses wird die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- Die Kosten der Wiederherstellung sind der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH im Voraus zu erstatten.

VI. Sonstige Leistung

Bei der Inanspruchnahme der nachfolgenden Leistung erstattet der Kunde der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH folgende Kosten:
Zwischenrechnung auf Kundenwunsch 7,50 EUR*

VII. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle mit * gekennzeichneten Kostenpositionen der Punkte III., V. und VI. sind Bruttobeträge und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Für alle weiteren Kostenpositionen besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

VIII. Kostennachweis

Der Nachweis geringerer Kosten aus den Punkten III., V. und VI. bleibt dem Kunden gestattet und auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

IX. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. April 2019.
- Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

1) Stand: 1. April 2019